

5/SN-124/ME

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



Beschriftung	GESETZENTWURF
Zi	37 GE 988
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 groh

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

*J. Pommer*

11.5.1988  
Dr.Hr/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des  
Gewerbsteuergesetzes 1953**

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr.Othmar Hobler)

(Dr.Wolfgang Seitz)

22 Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortg. 8  
1010 W i e n

11. Mai 1988  
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme. Es ist bedauerlich, daß im Zuge der großen Steuerreform 1988 nicht auch die Gewerbesteuer in die Reformüberlegungen miteinbezogen wurde. Auch aus dem Titel "Annäherung an die Europäische Gemeinschaft" hätte sich eine noch umfassendere Reform der Gewinnbesteuerung als gerechtfertigt erwiesen.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu § 4 Abs. 2 (Unternehmerwechsel):**

Die vorgeschlagene Regelung sollte auch auf den Fall der unentgeltlichen Übertragung auf einen Nachfolger ausgedehnt werden, um auch in Fällen von Vermächtnissen und Schenkungen eine zeitgerechte Übergabe an die Nachkommen nicht zu behindern.

- 2 -

**Zu § 6 Abs. 3 (Vortragszeitraum):**

Im Gleichklang zu unserem Verlangen, im Einkommensteuergesetz den Verlustvortragszeitraum unverändert zu lassen, sollte auch hier der Vortragszeitraum für Fehlbeträge unverändert bleiben.

**Zu § 7 Abs. 3 (Mitarbeiterbeteiligungen):**

Die Neuregelung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, der höchstzulässige Betrag sollte jedoch großzügiger, etwa mit 300.000 S festgelegt werden.

**Zu § 7 Abs. 3 Z. 1 lit.c (Dauerschuldzinsenzurechnung):**

Die vorgesehene Änderung (Erhöhung des Freibetrages bei 100%iger Dauerschuldzinsenzurechnung) benachteiligt tendenziell die größeren Unternehmen und ist daher abzulehnen. Es sollte bei dem Ansatz von Dauerschulden mit 90 v.H. zumindest bleiben, viel eher wäre die Forderung gerechtfertigt, diesen Prozentsatz nach dem deutschen Vorbild noch weiter abzusenken.

**Zu § 33 (Zerlegung der Arbeitslöhne):**

Wie schon wiederholt angeregt, sollte der für Arbeitnehmer geltende Zerlegungsbetrag von 280.000 S aus Gründen der administrativen Vereinfachung wieder kräftiger valorisiert werden. Es gibt eine Reihe von Unternehmungen, die in bis zu 50 Gemeinden Kleinstbetriebstätten (z.B. Auslieferungslager) unterhalten und denen durch den derzeit zu niedrigen Zerlegungsbetrag von 280.0000 S ein unzumutba-

- 3 -

rer Verwaltungsaufwand auferlegt wird.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)